

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 288

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 2. Januar 2018

Nr. 3, 25. Jahrgang

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Briesen (Mark)
Betrifft: Einziehungsverfügung
der Alten Poststraße Seiten 1-2

Bauabgangsstatistik 2017
Land Brandenburg Seiten 2-4

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark)

Betrifft: Einziehungsverfügung der Alten Poststraße

In der Einziehungsverfügung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 287 vom 1. Dezember 2017, ist ein Fehler. Der Fehler wurde mit Beschluss Nr. 37/2017 vom 12.12.2017 korrigiert.

Die korrigierte Einziehungsverfügung der Alten Poststraße im Gemeindegebiet der Gemeinde Briesen (Mark) wird hiermit bekanntgemacht. Die Bekanntmachung vom 01. Dezember 2017 ist somit aufgehoben:

Die im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellte sonstige öffentliche Straße „Alte Poststraße“ bestehend aus dem Abschnitt:

Straßen-Nr. 242, von NK 256 bis NK 458 (Flurstück 386, Flur 1, Kersdorf, Flurstück 8, Flur 2, Gemarkung Neubrück Forst und Flurstück 15, Flur 9, Gemarkung Neubrück Forst)

hat für den öffentlichen Verkehr keine Verkehrsbedeutung mehr und wird daher gemäß § 8 (2) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) und aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 19.10.2017 eingezogen. Das Auslegungsverfahren nach § 8 (3) BbgStrG hat in der Zeit vom 02. Mai 2017 bis 02. August 2017 stattgefunden. Gemäß § 8 (3) BbgStrG konnten Einwendungen gegen die Einziehung bis zum 02. August 2017 vorgebracht werden. Die vorgebrachten Einwendungen wurden auf der Gemeindevertreterversammlung vom 19.10.2017 abgewogen. Hierbei haben die Gründe für die Einziehung überwogen.

Die Einziehung tritt im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Einziehung entfallen gemäß § 8 (5) BbgStrG Gemeingebrauch (§ 14 BbgStrG) und widerrufliche Sondernutzung (§ 18 ff BbgStrG).

Die Einziehungsverfügung, ihre Begründung und der dazugehörige Übersichtsplan können im Amt Odervorland, Zimmer 15 - Büro der Leiterin des Amtes für Bürgerservice und Gemeindeentwicklung, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

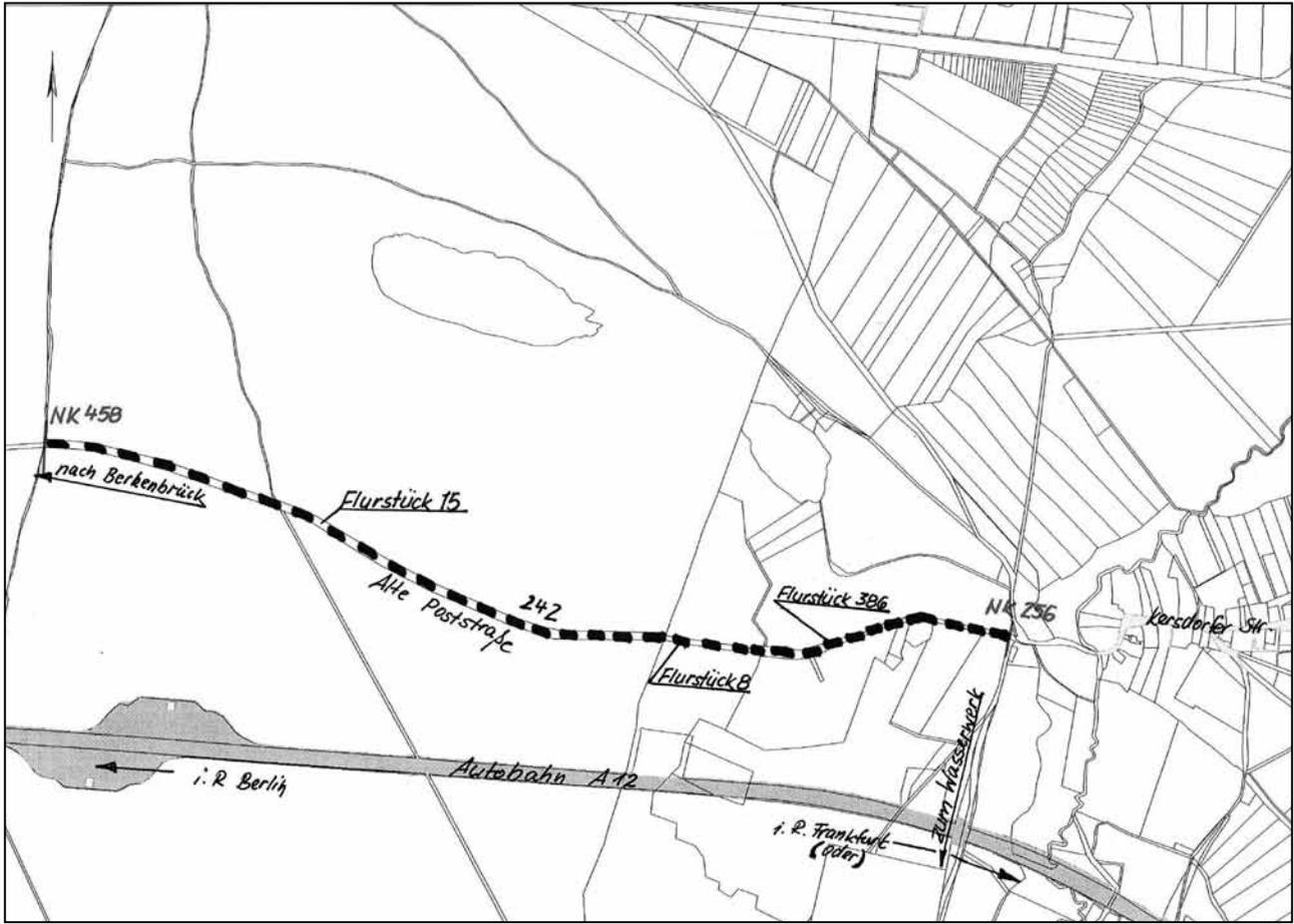
Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Odervorland - Die Amtsdirektorin - Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen (Mark) einzulegen.

Briesen, den 13.12.2017

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin





Bauabgangsstatistik 2017 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
 - den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
 - die Nutzungsänderung von Wohnraum
- an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-w.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

**Statistik des Bauabgangs
Land Brandenburg**

BA

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 32
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Sie erreichen uns über:
Telefon: 030 9021-3036/3037/3038
Telefax: 030 9028-4014
E-Mail: bau@statistik-bbb.de

**1 Allgemeine Angaben 1
Eigentümer/Eigentümerin**

Name/Firma: _____
Anschrift: _____

00109

Lage des Gebäudes
Straße, Nummer:

Sat 1-10 2 0 0 0 0
Identifikationsnummer

2 0 0 0 0
Identifikationsnummer

Lage des Gebäudes
Kreis

_____ Sat 11-13

Gemeinde _____ Sat 14-16



Gemeindeteil _____ Sat 17-19

**Datum des Bauabgangs bzw. der
Abbruchgenehmigung (Sat 20-25)**

_____/_____/_____
Monat Jahr

Eigentümer/Eigentümerin (Sat 26)

Öffentlicher Eigentümer 1 <input type="checkbox"/>	Handel, Kreditinstitute und Versicherungsge- werbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenüber- mittlung 6 <input type="checkbox"/>
Unternehmen	Privater Haushalt 7 <input type="checkbox"/>
Wohnungsunter- nehmen 2 <input type="checkbox"/>	Organisation ohne Erwerbszweck 8 <input type="checkbox"/>
Immobilienfonds 3 <input type="checkbox"/>	
Land- und Forstwirt- schaft, Tierhaltung, Fischerei 4 <input type="checkbox"/>	
Produzierendes Gewerbe 5 <input type="checkbox"/>	

2 Art und Alter des Gebäudes 2 (Sat 27)

Wohngebäude (ohne Wohnheim) 1

Wohnheim 2

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

_____ Sat 28-30
(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Kirche, Realschule)

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren (Sat 31)
Bitte ankreuzen.

vor 1919 1 <input type="checkbox"/>	1987–1990 5 <input type="checkbox"/>
1919–1948 2 <input type="checkbox"/>	1991–1995 6 <input type="checkbox"/>
1949–1978 3 <input type="checkbox"/>	1996–2010 7 <input type="checkbox"/>
1979–1986 4 <input type="checkbox"/>	2011 und später 8 <input type="checkbox"/>

3 Umfang des Bauabgangs 3 (Sat 32)

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. 1

Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. 2

Bitte weiter mit Frage 4.

Platzhalter für sonstige Informationen werden mit 1. Seite vom Fragebogen getrennt.

2 0 0 0 0
Identifikationsnummer

4 Art und Ursache des Bauabgangs 4 (Sat.33)

Bei Totalabgang **Bitte nur den Überwiegenden Grund angeben.**

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

- | | | | |
|--|----------------------------|---|----------------------------|
| zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen .. | 1 <input type="checkbox"/> | infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit | 5 <input type="checkbox"/> |
| zur Schaffung von Freiflächen | 2 <input type="checkbox"/> | infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) .. | 6 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes | 3 <input type="checkbox"/> | aus sonstigen Gründen | 7 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes | 4 <input type="checkbox"/> | | |

Bei Nutzungsänderung (zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden? 8 9 Ja Nein

5 Größe des Bauabgangs 5

Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche) 34-39 m²

Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen 40-45

Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen) Anzahl

- | | | |
|--------------------------|-------|--------------------------|
| 1 Raum | 46-48 | <input type="checkbox"/> |
| 2 Räumen | 49-51 | <input type="checkbox"/> |
| 3 Räumen | 52-54 | <input type="checkbox"/> |
| 4 Räumen | 55-57 | <input type="checkbox"/> |
| 5 Räumen | 58-60 | <input type="checkbox"/> |
| 6 Räumen | 61-63 | <input type="checkbox"/> |
| 7 Räumen oder mehr | 64-66 | <input type="checkbox"/> |

Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen 67-69

Wird vom Amt für Statistik ausgefüllt:

Sat 76-83 Straßenschlüssel

Dienststelle/Bearbeiterin/Bearbeiter/Telefon/E-Mail

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.